

Welche Lieferung ist bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft umsatzsteuerfrei?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Waren an einen unternehmerischen Kunden im EU-Ausland liefern, müssen Sie die Rechnung grundsätzlich umsatzsteuerfrei ausstellen. Bei einem „innergemeinschaftlichen Reihengeschäft“ ist es jedoch möglich, dass Sie trotz des Verkaufs innerhalb der EU deutsche Umsatzsteuer berechnen müssen.

Bei einem Reihengeschäft schließen mindestens drei Unternehmer Geschäfte über dieselbe Ware ab, die direkt vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt. Kosten und Gefahr der Lieferung trägt dabei nur einer der Beteiligten. Mit einer einzigen Warenbewegung werden also mehrere Lieferungen ausgeführt: Jede Rechnungsstellung der Beteiligten gilt aus umsatzsteuerlicher Sicht als Lieferung, aber nur eine davon kann eine „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ sein, nämlich die „bewegte Lieferung“.

Für die Beteiligten ist es also zentral, die bewegte Lieferung korrekt zuzuordnen, denn eine falsche Festlegung kann zu Steuerschäden führen. Für den mittleren Unternehmer im Reihengeschäft gelten außerdem besondere Zuordnungsregeln und Nachweisanforderungen.



Mit der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie erste Anhaltspunkte zur Bestimmung der bewegten Lieferung. Bei Zweifelsfragen sprechen Sie uns bitte an, damit wir diese gemeinsam klären können.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Lieferung ist bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft umsatzsteuerfrei?

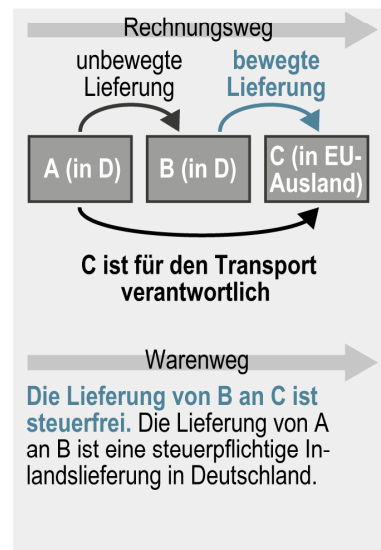
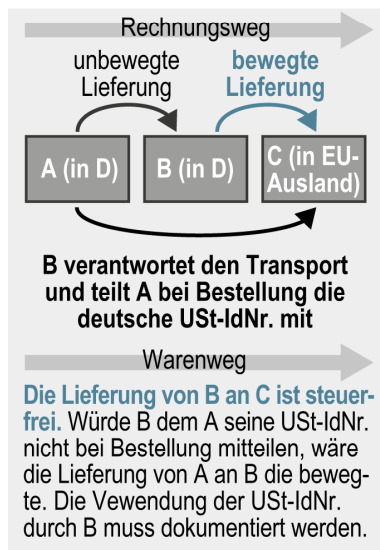
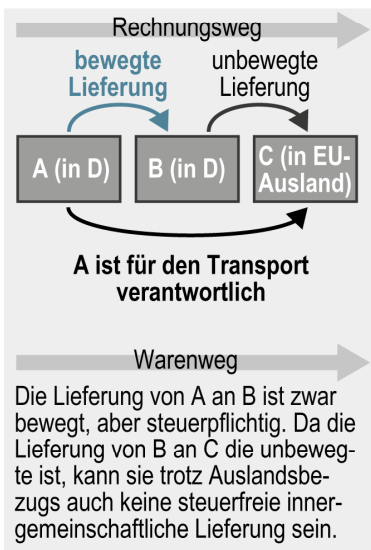
Bestimmen Sie dies nicht korrekt, droht Ihnen der nachträgliche Verlust der Steuerfreiheit.

Typische Ausgangssituation:

Mindestens drei Unternehmer (A,B,C) schließen einen Vertrag über eine Ware ab. Unternehmer C (EU-Ausland) bestellt bei B (Deutschland). Weil B die Ware nicht vorrätig hat, bestellt er sie bei A (Deutschland). Die Ware gelangt direkt von A an C.

Beim Reihengeschäft wird zwischen Waren- und Rechnungsweg unterschieden. Die umsatzsteuerliche Einordnung bestimmt sich nach dem Rechnungsweg. Im Beispiel besteht der Rechnungsweg aus zwei Lieferungen: von A an B und von B an C. Hiervon **kann nur die „bewegte Lieferung“ eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sein**. Bei der anderen handelt es sich um eine „unbewegte Lieferung“. Ordnet ein anderer EU-Staat die bewegte Lieferung anders zu, kann dieser Sichtweise vereinfachend gefolgt werden.

Zuordnung der bewegten Lieferung



Umsatzsteuerpflichtig sind alle unbewegten Lieferungen.

Daher muss zuerst herausgefunden werden, welche die bewegte Lieferung ist. Alle anderen sind als unbewegte Lieferungen zu werten. Diese können auch eine Umsatzsteuerpflicht im Ausland begründen.



Es ist grundsätzlich in- oder ausländische Umsatzsteuer in der Rechnung auszuweisen.

Die Umsatzsteuerfreiheit der bewegten Lieferung tritt ein, wenn

- der **Ort der Lieferung** (Ort, an dem die Warenbewegung beginnt) **in Deutschland** liegt,
- es sich um eine bewegte Lieferung **ins EU-Ausland** handelt und
- ein Lieferer die Transportverantwortung** hat im Hinblick auf Kosten und Gefahr. (Teilen sich mehrere Beteiligte den Transport, liegt kein Reihengeschäft vor.)



Die Rechnung muss ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Wir stehen gerne zu Ihrer Verfügung

Für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung müssen eine gültige USt-IdNr. des Leistungsempfängers und eine korrekte Zusammenfassende Meldung der Lieferers vorliegen. Der mittlere Unternehmer muss die Lieferanteneigenschaft für die bewegte Lieferung anhand geeigneter Dokumente (z.B. Rechnungsdoppel, Auftragsbestätigung) nachweisen.

Reihengeschäfte gehören zu den komplexesten umsatzsteuerlichen Themen und sind oft nicht einfach zu erkennen. Gerne informieren wir Sie hierzu in einem persönlichen Gespräch.